

# **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung MV vom 23.07.2019 und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert 05.07.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz am 26.04.2022 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Löcknitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

## **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. In den Reinigungsklassen 0, 1 und 2
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers
  2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
    - a) Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
    - b) Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - 1) Den Erbbauberechtigten,
  - 2) Den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - 3) Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Löcknitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile einmal wöchentlich zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrlicht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

#### **§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke ausgenommen die Reinigungsklassen 0 und 2 übertragen.
  - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
  - 2) Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  - 2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können, Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle

Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

- 3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendeten Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - 4) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  - 5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden
- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- 1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 7 Grundstücksbegriff**

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- 2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- 3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten – und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße

ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Löcknitz, den 29.04.2022



Ebert

Bürgermeister



Anlage

Reinigungsplan/Reinigungsklassen

Straßenreinigungssatzung Gemeinde Löcknitz			
Kehrplan	kehrbare Länge in Meter		
Straße	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
<b>Reinigungsstufe 0</b>	<b>Gehweg und Fahrbahn</b>		
Ernst-Thälmann-Straße	778	636	1414
Straße am See	807	807	1614
Friedrich-Engels-Straße	1088	980	2068
Straße der Republik	658	658	1316
Rothenklempenower Straße	732	732	1464
Chausseestraße	3682	3682	7364
Prenzlauer Straße	189	189	378
Pasewalker Straße	634	634	1268
Maxim-Gorki-Straße	806	806	1612
Füchtorfer Weg	31	31	62
Sassenberger Straße	67	67	134
Zum Wasserturm	471	471	942
Zu den Teichen	335	335	670
Hochspannungsweg	335	335	670
Siedlerweg	448	448	896
	11061	10811	21872
neu:			
Speicherstraße	neu	193,7	387,4
<b>Gesamt</b>	<b>11254,7</b>	<b>11004,7</b>	<b>22259,4</b>

Straßenreinigungssatzung Gemeinde Löcknitz			
Kehrplan	kehrbare Länge in Meter		
Straße	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
<b>Reinigungsstufe 1</b>	<b>Fahrbahn</b>		
Maxim-Gorki-Straße	750 -		750
Karl-Liebknecht-Straße	460 -		460
Schwarzer Damm	734 -		734
Marktstraße	284 -		284
Abendstraße	137 -		137
Sassenberger Straße	167 -		167
Zum Wasserturm	90 -		90
Hochspannungsweg	277 -		277

Siedlerweg		456 -	456
Am See		766 -	766
		4121	4121
Erwin-Fischer-Straße	neu	198,4 -	198,4
		211,4	211,4
August-Bebel-Straße		206,5	206,5
		201,7	201,7
Straße der Republik 33-41		386,4	386,4
Waldweg		271,3	271,3
		239,5	239,5
	neu	1715,2	1715,2
<b>Gesamt</b>		<b>5836,2</b>	<b>5836,2</b>

Straßenreinigungssatzung Gemeinde Löcknitz			
Kehrplan	kehrbare Länge in Meter		
Straße	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
<b>Reinigungsstufe 2</b>	<b>Winterdienst Gehweg</b>		
Rothenklempenower Straße	-	357	357
Pasewalker Straße	-	250	250
Zum Wasserturm	-	17	17
Siedlerweg	-	22	22
	<b>Gesamt</b>	<b>646</b>	<b>646</b>

Zusammenfassung	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
Reinigungsstufe 0	11213,7	10963,7	22177,4
Reinigungsstufe 1	5836,2		5836,2
Reinigungsstufe 2	-	646	646
<b>Gesamt</b>	<b>17049,9</b>	<b>11609,7</b>	<b>28659,6</b>